Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/541

24. 06. 87

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/197 —

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG)

A. Problem

Anerkennung der Kindererziehungsleistung bei Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 in der gesetzlichen Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Leistung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nicht.

   Die Leistung soll in vier Stufen — beginnend ab 1. Oktober 1987 — nach Geburtsjahrgängen der Mütter eingeführt werden und für jedes Kind jährlich 1,125 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen (1987: rd. 27 DM monatlich).

2. Klarstellung, daß Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz ohne zusätzliche Beitragszahlung berücksichtigt werden, wenn Empfänger einer im Jahre 1957 pauschal umgestellten Rente die Altersgrenze für ein Altersruhegeld erreichen.

Mehrheitsbeschluß

mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN hatten beantragt, auf die Stufenregelung bei der Einführung der Leistung zu verzichten und vom 1. Oktober 1987 an alle Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 Erziehungsleistungen zu zahlen.

Darüber hinaus hatte die Fraktion der SPD beantragt, alle Eltern auch beim Zusammentreffen mit anderen rentenrechtlichen Zeiten in den vollen Genuß der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rente kommen zu lassen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte ferner beantragt, entsprechend den Vorschriften des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes neben den Vätern auch Stief- und Pflegeeltern in den Kreis der Leistungsberechtigten einzubeziehen und bei Unmöglichkeit des Urkundsbeweises über Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes auch die Glaubhaftmachung dieser Tatsachen zuzulassen.

D. Kosten

1. Durch die Leistung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 ergeben sich folgende Mehraufwendungen für den Bund:

1987	0,25 Mrd. DM
1988	1,1 Mrd. DM
1989	1,9 Mrd. DM
1990	2,8 Mrd. DM
1991	3,3 Mrd. DM
1995	2,8 Mrd. DM.

Die Aufwendungen nehmen ab 1991 laufend ab und sind nach dem Jahr 2020 praktisch nicht mehr vorhanden.

2. Durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Umstellungsrenten ergeben sich folgende Mehraufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten:

1987	10 Mio. DM
1990	30 Mio. DM
1995	40 Mio. DM
2000	50 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen nehmen nach dem Jahr 2000 ab.

3. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen ergeben sich keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen für öffentliche Haushalte.

4. Nennenswerte Einflüsse auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG) — Drucksache 11/197 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Müller (Wesseling)**	**Peter (Kassel)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG) — Drucksache 11/197 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG)	**Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**	Artikel 1 unverändert
Dem § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird angefügt:	
„g) Leistungen für Kindererziehung,".	
Artikel 2 **Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**	Artikel 2 **Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**
Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:	Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:
1. In § 38 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenempfänger" die Worte „Zeiten der Kindererziehung zu berücksichtigen oder" eingefügt.	1. unverändert
2. Nach § 61 wird angefügt: „Sechster Abschnitt Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	2. Nach § 61 wird angefügt: „Sechster Abschnitt Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

Entwurf

§ 62

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,

2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,

3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und

4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder

2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 1229 der Reichsversicherungsordnung oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder

3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 62

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.	
§ 63	§ 63
Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründeten Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.	unverändert
§ 64	§ 64
(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden.	(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden. **Hat die Mutter ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Gebiet, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, geboren, haben die in Satz 1 genannten Stellen zu bescheinigen, daß die Mutter die nach § 63 Satz 1 anzugebenden Tatsachen durch die hierfür erforderlichen Beweismittel nachgewiesen hat und daß der Geburtsort des Kindes in diesen Gebieten liegt. Liegen diese Bescheinigungen für jedes im Antrag angegebene Kind vor und bezieht die Mutter eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, haben die in Satz 1 genannten Stellen den Antrag mit den Bescheinigungen unmittelbar an die Deutsche Bundespost weiterzuleiten, sofern der zuständige Rentenversicherungsträger nicht Weiterleitung an sich selbst verlangt. Anträge von Rentenbezieherinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder bei denen die Leistung für Kindererziehung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 nicht als Zuschlag zur Rente zu zahlen ist, sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.**
(2) Zuständig für die *Feststellung und Zahlung der* Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versiche-	(2) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt.

Entwurf

rungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von dem zuständigen Versicherungsträger eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 65

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Zahlung der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung *der* §§ 1296 und 1298 der Reichsversicherungsordnung aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 64 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 1294 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 66

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 65

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Zahlung der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung **des** § 1296 **Abs. 1 und 2** und **des** § 1298 der Reichsversicherungsordnung aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 64 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) unverändert

§ 66

unverändert

Entwurf

§ 67

Der Bund trägt die Aufwendungen der Versicherungsträger für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit den Versicherungsträgern erfolgt durch das Bundesversicherungsamt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 67

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Versicherungsträger für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit den Versicherungsträgern erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

(2) Der Bund erstattet der Deutschen Bundespost die Kosten, die ihr aus ihrer Tätigkeit nach § 65 entstehen. Das Nähere regeln der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einer Vereinbarung; hierbei können auch Pauschalbeträge festgesetzt werden."

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenempfänger" die Worte „Zeiten der Kindererziehung zu berücksichtigen oder" eingefügt.

2. Nach § 60 wird angefügt:

„Sechster Abschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 61

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,

2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 60 wird angefügt:

„Sechster Abschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 61

unverändert

Entwurf

3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und

4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder

2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder

3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 62

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 62

unverändert

Entwurf

§ 63

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden.

(2) Zuständig für die *Feststellung und Zahlung der* Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von dem zuständigen Versicherungsträger eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 136a des Angestelltenversicherungsgesetzes. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 63

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden. **Hat die Mutter ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Gebiet, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, geboren, haben die in Satz 1 genannten Stellen zu bescheinigen, daß die Mutter die nach § 62 Satz 1 anzugebenden Tatsachen durch die hierfür erforderlichen Beweismittel nachgewiesen hat und daß der Geburtsort des Kindes in diesen Gebieten liegt. Liegen diese Bescheinigungen für jedes im Antrag angegebene Kind vor und bezieht die Mutter eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, haben die in Satz 1 genannten Stellen den Antrag mit den Bescheinigungen unmittelbar an die Deutsche Bundespost weiterzuleiten, sofern der zuständige Rentenversicherungsträger nicht Weiterleitung an sich selbst verlangt. Anträge von Rentenbezieherinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder bei denen die Leistung für Kindererziehung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 nicht als Zuschlag zur Rente zu zahlen ist, sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.**

(2) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 64

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Zahlung der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung *der* §§ 73 und 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 63 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 71 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 65

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

§ 66

Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erfolgt durch das Bundesversicherungsamt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

§ 64

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Zahlung der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung **des** § 73 **Abs. 1 und 2** und **des** § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 63 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) unverändert

§ 65

unverändert

§ 66

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

(2) Der Bund erstattet der Deutschen Bundespost die Kosten, die ihr aus ihrer Tätigkeit nach § 64 entstehen. Das Nähere regeln der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

mit dem Bundesminister der Finanzen in einer Vereinbarung; hierbei können auch Pauschalbeträge festgesetzt werden."

Artikel 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569), werden angefügt:

„§ 35

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes oder entsprechenden früheren Regelungen ge-

Artikel 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569), werden angefügt:

„§ 35

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

nannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder

3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 36

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 36

unverändert

§ 37

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Knappschaftsältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden.

(2) Zuständig für die *Feststellung und Zahlung der* Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger,

§ 37

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Knappschaftsältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden. **Hat die Mutter ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Gebiet, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, geboren, haben die in Satz 1 genannten Stellen zu bescheinigen, daß die Mutter die nach § 36 Satz 1 anzugebenden Tatsachen durch die hierfür erforderlichen Beweismittel nachgewiesen hat und daß der Geburtsort des Kindes in diesen Gebieten liegt. Liegen diese Bescheinigungen für jedes im Antrag angegebene Kind vor und bezieht die Mutter eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, haben die in Satz 1 genannten Stellen den Antrag mit den Bescheinigungen unmittelbar an die Deutsche Bundespost weiterzuleiten, sofern der zuständige Rentenversicherungsträger nicht Weiterleitung an sich selbst verlangt. Anträge von Rentenbezieherinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder bei denen die Leistung für Kindererziehung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht als Zuschlag zur Rente zu zahlen ist, sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.**

(2) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 35 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.	Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 35 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.
(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von der Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.	(3) unverändert
(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird.	(4) unverändert
§ 38	§ 38
(1) Die Bundesknappschaft zahlt die Leistung für Kindererziehung aus; § 89 Abs. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend. Die Leistung für Kindererziehung wird wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 35 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 37 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.	unverändert
(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 85 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend.	
§ 39	§ 39
Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.	unverändert

Entwurf

§ 40

Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesknappschaft für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit der Bundesknappschaft erfolgt durch das Bundesversicherungsamt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 40

unverändert

Artikel 5

Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 28b des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Republik" die Worte „oder Berlin (Ost)" eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Für den Anspruch auf eine Leistung für Kindererziehung nach Artikel 2 § 62 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 61 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 35 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes steht bei dem in Absatz 1 genannten Personenkreis die Geburt eines Kindes in den dort genannten Gebieten der Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. § 4 findet keine Anwendung."

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1 treten jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Artikel 7

unverändert

Bericht der Abgeordneten Müller (Wesseling) und Peter (Kassel)

A. Allgemeines

1. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG) — Drucksache 11/197 — ist in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 1987 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 vor, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nicht. Beginnend ab 1. Oktober 1987 soll die Leistung in vier Stufen nach den Geburtsjahrgängen der Mütter eingeführt werden. Sie soll für jedes Kind jährlich 1,125 v. H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen; dies entspricht für 1987 rd. 27 DM pro Monat. Ferner stellt der Gesetzentwurf klar, daß Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz ohne zusätzliche Beitragszahlung berücksichtigt werden, wenn Empfänger einer im Jahre 1957 pauschal umgestellten Rente die Altersgrenze für ein Altersruhegeld erreichen.

3. Zu den Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 6. Sitzung am 3. Juni 1987 seine Beratungen aufgenommen und in seiner 7. Sitzung am 24. Juni 1987 abgeschlossen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit schlägt in seiner Stellungnahme vom 3. Juni 1987 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 einvernehmlich zugestimmt und die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt festgestellt. Er wird dem Bundestag gemäß § 96 GO-BT gesondert berichten.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten den Gesetzentwurf, mit dem die Regelung über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz ergänzt werde. Mit diesem Gesetz sei erstmals die Erziehungsleistung von Müttern in der Rentenversicherung anerkannt worden. In einem zweiten Schritt geschehe dies nunmehr auch für die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921.

Es sei zwar zu bedauern, daß sich nach wie vor kein Finanzierungsweg gezeigt habe, alle älteren Mütter auf einmal in die Regelung über die Anerkennung der Erziehungsleistung einzubeziehen. Die aus finanziellen Gründen erforderliche Stufenregelung bringe aber gleichwohl einen wichtigen Fortschritt. Sie stelle sicher, daß innerhalb von vier Jahren alle Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 durch die Kindererziehungsleistung begünstigt würden. Im übrigen werde durch die stufenweise Einführung auch bewirkt, daß die Anträge der Millionen begünstigter Mütter nicht alle gleichzeitig gestellt würden. Die Anträge könnten dadurch in einem vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden; möglichst viele der älteren Mütter erhielten auch tatsächlich und termingerecht ihre Kindererziehungsleistung. Eine sofortige Einbeziehung aller älteren Mütter hätte zu einem Antragstau geführt, der organisatorisch und verwaltungsmäßig nur in einem längeren Zeitraum zu bewältigen gewesen wäre. Dadurch hätte es so erhebliche Verzögerungen bei der Auszahlung der Leistung gegeben, daß viele der Antragstellerinnen vor dem Bezug ihrer Kindererziehungsleistung verstorben wären.

Das unbürokratische und wenig verwaltungsaufwendige Verfahren für die Feststellung und Zahlung der Kindererziehungsleistung sei im Hinblick auf das hohe Alter der Mütter und die große Zahl der pro Jahrgangsstufe Begünstigten zu begrüßen. Dies setze für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 eine pauschalere und typisierendere Regelung als die im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 enthaltene voraus. So könne bei diesen Müttern die Erfüllung der sonst üblichen rentenrechtlichen Voraussetzungen — wie z. B. die Erfüllung der Wartezeit für ein Altersruhegeld — nicht verlangt werden. Auch hätte eine Neuberechnung aller von den älteren Müttern bezogenen Renten unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten von den Rentenversicherungsträgern in einem vertretbaren Zeitraum nicht bewältigt werden können. Das vorgesehene vereinfachte Verwaltungsverfahren erfordere auch, nur leibliche Mütter zu begünstigen. Da sich nicht mehr oder nur mit ei-

nem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand feststellen ließe, wer das Kind in dessen erstem Lebensjahr tatsächlich erzogen habe, könnten weder die Väter noch die Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter begünstigt werden. Zu begrüßen sei ferner, daß die Kindererziehungsleistung bei anderen Sozialleistungen nicht berücksichtigt werde. Dadurch sei deutlich gemacht, daß es sich um eine Anerkennung der besonderen Leistung dieser Mütter handele, die ihre Kinder in schweren Zeiten erzogen haben. Aus diesem Grunde solle die Leistung für Kindererziehung den älteren Müttern in vollem Umfang zugute kommen. Sie solle steuerfrei gezahlt werden. Eine entsprechende Regelung solle in das Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 aufgenommen werden.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP machten deutlich, daß ihre Zustimmung zur Steuerbefreiung der Kindererziehungsleistungen nicht bedeute, daß sie damit grundsätzlich ihre Position aufgäben, nach der soziale Transferleistungen besteuert werden sollten.

Zwingend notwendig und sachlich geboten ist nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, daß die Finanzierung der Kindererziehungsleistung in vollem Umfang und auf Dauer durch den Bundeshaushalt und nicht aus Mitteln der Versichertengemeinschaft erfolgt. Im übrigen sei die Rentenversicherung zur Übernahme dieser Kosten auch nicht in der Lage. Darüber hinaus dürften sie auch nicht auf den Bundeszuschuß angerechnet werden. Aus diesen Gründen seien auch die bei der Deutschen Bundespost entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von anfänglich 3 bis 4 Millionen DM pro Jahr nicht von den Rentenversicherungsträgern, sondern vom Bund zu erstatten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, auch sie forderten, daß ältere Mütter aufgrund ihrer Kindererziehung eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten sollten und verwiesen in diesem Zusammenhang auf zwei parlamentarische Initiativen aus der 10. Wahlperiode, in denen die Fraktion der SPD dies erfolglos beantragt habe. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung werde dieser Forderung jedoch nur unzureichend gerecht.

Die Stufenregelung sei nicht vertretbar, weil ein Teil der älteren Mütter sterben werde, bevor ihnen die Kindererziehungsleistung nach dem Stufenplan gezahlt werde. Darüber hinaus blieben die vor 1921 geborenen Mütter grundsätzlich schlechter gestellt als die nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz Begünstigten, da sie erst im höheren Lebensalter eine Leistung für die Kindererziehung erhielten und damit eine konkrete finanzielle Einbuße verbunden sei. Die Stufenregelung mildere daher allenfalls die soziale Ungerechtigkeit, könne jedoch dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Gleichbehandlung aller Mütter nicht genügen. Es sei daher notwendig, alle älteren Mütter von Anfang an in die Begünstigung durch die Kindererziehung einzubeziehen. Dies sei bei einer pauschalen und stärker typisierenden Regelung auch verwaltungsmäßig möglich, indem den älteren Müttern ein Zuschlag zu ihrer Rente gezahlt würde. Der Verwaltungsaufwand sei dabei nicht höher als der Aufwand, der durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung entstehe. Finanzielle Gründe für die vorgesehene Stufenregelung könnten nicht akzeptiert werden, zumal in anderen Bereichen von der Bundesregierung immer wieder beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt worden seien und dies auch zukünftig beabsichtigt sei. Darüber hinaus dürften finanzielle Gründe nicht ausschlaggebend dafür sein, daß zumindest ein Teil der älteren Mütter noch weiter von der Begünstigung ausgeschlossen werde. Gerade für diese älteren Mütter sei eine Leistung für die Kindererziehung im Hinblick auf ihre in vielen Fällen unzureichende Alterssicherung in besonderem Maße wichtig. Im übrigen zeigten u. a. die steuerpolitischen Pläne der Bundesregierung, daß nach deren eigenen Maßstäben finanzieller Spielraum im Bundeshaushalt vorhanden sei. Die Bundesregierung könne sich demnach nicht auf angebliche finanzielle Engpässe berufen, sondern müsse sich vorwerfen lassen, daß sie sich bei der Frage, wofür dieser Spielraum genutzt werde, von sozialpolitisch falschen Prioritäten leiten lasse.

Ferner solle sichergestellt werden, daß alle Eltern auch beim Zusammentreffen mit anderen rentenrechtlichen Zeiten in den vollen Genuß der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rente kämen.

Im übrigen sei zu beanstanden, daß die Finanzierung der Kindererziehungsleistung durch Verschiebungen zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit erfolge. Der Bundeshaushalt trage also letztlich nicht die Kosten für die Kindererziehungsleistung, weil er gleichzeitig im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit finanziell entlastet werden solle.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD enthielten sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme. Damit wollten sie verdeutlichen, daß sie dem Entwurf wegen des darin enthaltenen diskriminierenden Stufenplans keinesfalls zustimmen könnten, daß sie andererseits den — wenn auch völlig unzureichenden — Verbesserungen für Teile der älteren Mütter nicht im Wege stehen wollten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN begründeten ihre Stimmenthaltung damit, daß mit der vorgesehenen stufenweisen Einführung der Kindererziehungsleistung für die vor 1921 geborenen Mütter die im geltenden Recht enthaltene Ungleichbehandlung von Müttern nicht beseitigt werde und außerdem die vorgesehene Stufenregelung auch in ihrer Ausgestaltung deshalb ungerecht sei, weil sie z. B. die Väter ausschließe. Die vorgeschlagene Regelung sei zwar ein erster, aber aus der Sicht der Fraktion DIE GRÜNEN insgesamt unzureichender Schritt. Soziale Gerechtigkeit für die älteren Mütter lasse sich nur erreichen, wenn alle Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 sofort aufgrund ihrer Kindererziehung begünstigt würden. Finanzielle Gründe könnten die stufenweise Einbeziehung schon deshalb nicht rechtfertigen, weil die Bundesregierung für andere, finanziell bessergestellte Personengruppen finanzielle Erleichterungen in Milliardenhöhe vorgesehen habe. Der Ausschluß der Väter stelle eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Benachteiligung nicht nur gegenüber den Müttern derselben Jahrgänge, sondern

auch gegenüber den Vätern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren seien und Ansprüche nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeiten-Gesetz hätten, dar. Dasselbe betreffe Stief- und Pflegeeltern.

Ferner stoße der Nachweis über Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes dann auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn das zuständige Standesamt etwa in den ehemaligen deutschen Ostgebieten liege und die Register durch Kriegseinwirkung vernichtet seien. In solchen Fällen, die durch Negativbescheinigungen nachzuweisen seien, erscheine es angebracht, die Glaubhaftmachung anstelle des Urkundsbeweises zuzulassen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN insbesondere wegen der damit verbundenen haushaltsmäßigen Belastungen ab.

Im Zusammenhang mit der Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN über den Nachweis der Voraussetzungen der Erziehungsleistung auch durch Glaubhaftmachungen machte der Ausschuß deutlich, daß wegen des hohen Lebensalters der begünstigten Mütter ein möglichst unkompliziertes Verfahren erforderlich sei. Er behielt sich insofern vor, spätere Änderungen beim Antragsverfahren anzuregen, falls sich das Nachweisverfahren als unpraktikabel erweisen sollte.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/197 — übernommen worden sind, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfes wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 2 Nr. 2

a) *zu § 64*

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß das Versicherungsamt, die Versichertenältesten und die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger zu bescheinigen haben, daß die antragstellende Mutter das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen und ihren Vornamen nachgewiesen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes durch Vorlage einer Personenstandsurkunde nachgewiesen hat. Ferner haben diese Stellen zu bescheinigen, daß das Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Gebiet, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, geboren ist, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. Nur wenn alle Bescheinigungen für jedes im Antrag genannte Kind erteilt sind, an die berechtigte Mutter eine Versichertenrente oder Hinterbliebenenrente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gezahlt wird und sich die Mutter gewöhnlich im Inland aufhält, wird der Antrag unmittelbar an die Rentenrechnungsstelle der Deutschen Bundespost weitergeleitet. In allen anderen Fällen — z. B. bei Knappschaftsrentnerinnen, bei Müttern ohne Rente, bei Fehlen der Bescheinigungen für ein Kind, bei Geburten im Ausland, bei gewöhnlichem Aufenthalt der Mutter im Ausland — haben die genannten Stellen den Antrag nach den allgemeinen Regelungen an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten. Dieser kann darüber hinaus in weiteren Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zahlung durch die Deutsche Bundespost nicht eindeutig vorliegen, verlangen, daß der Antrag an ihn weitergeleitet wird und nicht an die Rentenrechnungsstelle der Deutschen Bundespost.

Die Änderung des Absatzes 2 stellt insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung des Absatzes 1 klar, daß die Träger der Rentenversicherung für die Leistung für Kindererziehung umfassend zuständig und verantwortlich sind. Soweit die Deutsche Bundespost bei der Vorbereitung und Auszahlung der Leistung für Kindererziehung tätig wird, handelt sie im Auftrag der Rentenversicherungsträger.

b) *zu § 65*

Die Änderung ist im Hinblick auf die Ergänzung des § 67 erforderlich.

c) *zu § 67*

Einer Kostenerstattung des Bundes an die Deutsche Bundespost stehen — im Gegensatz zu einer Kostenerstattung des Bundes an die landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger — finanzverfassungsrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegen. Die Festsetzung der Pauschalbeträge für die zu erstattenden Kosten für die Auszahlung der Leistung für Kindererziehung an Mütter, die keine Rente beziehen, erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584).

Zu Artikel 3 Nr. 2

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a.

Bonn, den 24. Juni 1987

Müller (Wesseling)	**Peter Kassel**
Berichterstatter	Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333